

A 8, Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht: von K 2 / Lanzstraße bis AS Zweibrücken

bei Betr.-km 101 + 579 bis 102 + 706

Nächster Ort: Zweibrücken

Baulänge: 1,127 km

Länge der Anschlüsse: –

Rheinland-Pfalz



LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
ABA Montabaur

FESTSTELLUNGSENTWURF

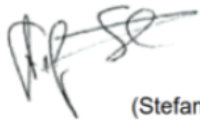
A 8 Zweibrücken

Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht

II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

von Betr.-km 101 + 579 bis Betr.-km 102 + 706

– Regelungsverzeichnis –

<p>aufgestellt: Montabaur, den 13.06.2018</p> <p>im Auftrag:  (Stefan Schmitt)</p>	

* Nicht zutreffendes streichen

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
I. Straßen				
1	101+579 – 101+699 rechts	Bundesautobahn A 8	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Für den Bau einer Nothaltebucht ist aufgrund der Nähe zum parallel verlaufenden Hornbach und den vorh. Höhendifferenzen die Errichtung einer Winkelstützwand erforderlich. Die Nothaltebucht erhält einen Aufbau in Asphalt für die Belastungsklasse Bk10. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2	101+699 – 101+758 rechts	Bundesautobahn A 8	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorh. Bundesautobahn A 8 bleibt in ihrer Lage und Funktion unverändert. Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
3	101+758 – 102+706 rechts	Bundesautobahn A 8	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Für den Bau einer Lärmschutzwand wird der Bereich zwischen Asphaltkante der A 8 und dem Fundamentbalken der Lärmschutzwand mit Grobkies 16/32 aufgefüllt, so dass die Fahrbahn über diesen Bereich und die profilierte Oberkante des Fundamentbalkens entwässern kann. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
II. Landespflege				
4	gesamte Baustrecke	V1 Vermeidung einer baubedingten Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes	a) Eigentümer b) Eigentümer	Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 und DIN 18915. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen sind die erforderlichen Flächen zu schützen (z. B. Abschieben Oberboden, seitliches Lagern, Abdeckung der Fläche mit Geo-Vlies vor der Befestigung mit Schotter) und nach Abschluss der Arbeiten durch entsprechende Maßnahmen (vollständiges Entfernen von Fremdmaterial, Tiefenlockerung, Aufbringen des Oberbodens) wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
5	101+580 – 101+790 re	V2 Schutz von Vegetationsbeständen	a) – b) –	<p><u>Vegetationsbestände</u>, insbesondere Gehölze, die an das Baufeld anschließen, sind durch Maßnahmen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP4 (Ausgabe 1999) zu schützen: Längsabspernung aus Polyäthylen zur Abspernung des Baufeldes. Absperrband mit Aufstellvorrichtung gem. Plandarstellung aufstellen, vorhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder abbauen. Lichtbeständigkeit: 7-8. Absperrband, rot/ weiß mit einer Breite von 80 mm.</p> <p><u>Schutz von Einzelbäumen</u>: während der Bauphase sind die gekennzeichneten Bäume mit geeigneten Baumschutzmaßnahmen zu versehen. Vor Erstellung der Pfahlgründungen der Lärmschutzwand sind neben geeigneten Stammschutzmaßnahmen auch ggf. Wurzelschutzmaßnahmen an den Bäumen der Baumreihe durchzuführen (siehe Detaildarstellung: RAS-LP 4 Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (1999)).</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>
6	gesamte Baustrecke	VF1 Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung	a) – b) –	<p>Entsprechend den Verbotstatbeständen des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten, ist die Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Kosten für den <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.</p>
7	102+200 – 102+500 re	VF2 Beschränkung der Zeiten für den Bau der Lärmschutzeinrichtung	a) – b) –	<p>Von Betr.-km 102+200 bis 102+500 ist die Lärmschutzwand außerhalb der Brutzeit der Saatkrähe aufzustellen. In der Zeit vom 15.03. bis zum 31.05. ist von Bauaktivitäten in diesem Streckenabschnitt abzusehen.</p> <p>Kosten für den <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
8	gesamte Baustrecke	G1 Gestaltungsmaßnahme: Ansaat der Bauelflächen / Wiederherstellung von Flächen	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Ansaat mit kräuterreichem Saatgut. Die Straßennebenflächen (Bankette, Angleichflächen, etc.), die Bauelflächen und die Uferböschungen am Hornbach im Bereich des Ersatzneubaus sind mit kräuterreichem Landschaftsrasen einzusäen. Es ist autochthones Saatgut mit einem möglichst hohen Anteil an gebietseigenem Material, Herkunftsregion 9 "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland", zu verwenden. Die Flächen sind maximal 1-2-mal pro Jahr zu mähen. Das Saatgut ist den Standortbedingungen entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>
9	100+270 – 100+715	E1/II Ersatzmaßnahme: Pflanzung von Baumreihen	a) – b) Eigentümer	<p>Es werden zur Schaffung von landschaftsbildprägenden Elementen und zur Schaffung von Gehölzstrukturen zur Verbesserung des Lebensraumpotentials Reihen von großkronigen Laubbäumen (Hochstamm) zu Gestaltung und zur Kompensation der Verluste gepflanzt (59 Stück). Die Artauswahl erfolgt in Absprache mit der Stadt Zweibrücken, UBZ.</p> <p>z. B.: Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>),</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>
III. Bauwerke				
10	101+579 – 101+699 rechts	Winkelstützwand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Aufgrund des parallel zur A 8 verlaufenden Hornbaches und der vorh. Höhendifferenz zwischen Straße und Gewässer, wird für die Anlage einer neuen Nothaltebucht auf einer Länge von ca. 120 m der Neubau einer Winkelstützwand aus Stahlbeton erforderlich. Die Ansichtshöhe beträgt ca. 1,50 m – 1,90 m.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
11	101+813 – 102+078 rechts	Stützmauer	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorhandene Stützmauer im Abstand von ca. 4,12 m – 5,26 m zur vorh. Fahrbahn der A 8 bleibt in Lage und Funktion unverändert. Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
12	102+071 – 102+092	Brücke über die Lanz- straße BW 6710 502	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Das Überführungsbauwerk BW 6710 502 bleibt in seiner Lage und Funktion unverändert. Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
13	102+108 – 102+250 rechts	Stützmauer	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorhandene Stützmauer im Abstand von ca. 4,12 m – 4,54 m zur vorh. Fahrbahn der A 8 bleibt in Lage und Funktion unverändert. Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
14	102+560 – 102+656 rechts	Stützmauer	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Aufnahme einer 5 m hohen Lärmschutzwand wird die vorh. Stützmauer in diesem Bereich neu aufgebaut. In ihrer Lage bleibt sie unverändert. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
IV. Ver- und Entsorgungsleitungen				
15	101+613 rechts 101+663 rechts	Muldenablaufschächte, Kanäle DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland b) –	Die Muldenablaufschächte am rechten Böschungsfuß der A 8 werden samt Ablaufkanälen und Einleitstellen rückgebaut. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> entfällt.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
16	101+579 – 101+699 rechts	Straßenabläufe	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Oberhalb der Winkelstützwand der Nothaltebucht werden Straßenabläufe angeordnet, deren Ablauf am Fuß der Winkelstützwand die breitflächige Versickerung ermöglicht.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
17	101+570 – 101+700 rechts	Fernmeldekabel	a) Fernmeldemeisterei Koblenz b) Fernmeldemeisterei Koblenz	<p>Im Bereich des Weges zwischen der Böschung der A 8 und dem Ufer des Hornbaches verläuft parallel zur A 8 ein Fernmeldekabel, das in Lage und Funktion unverändert bleibt.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
18	101+588	Regenwasserkanal DN 1000	a) UBZ b) UBZ	<p>Die vorh. Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
19	101+713 rechts 101+763 rechts	Muldenablaufschächte	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Muldenablaufschächte am rechten Böschungsfuß der A 8, die der Entwässerung des Wartungsweges dienen, bleiben unverändert.</p> <p>Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
20	101+812	Regenwasserkanal DN 1000	a) UBZ b) UBZ	<p>Die vorh. Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11
Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
21	101+758 – 102+077 rechts	Versickerungsmulde mit Erdwällen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bankett und Lärmschutzwand wird eine Versickerungsmulde mit Erdwällen angeordnet. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
22	101+812 – 102+077 rechts	Teilsickerrohr DN 200	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen der Lärmschutzwand und der vorhandenen Stützmauer wird ein Teilsickerrohr DN 200 angeordnet, um das versickerte Oberflächenwasser abzuleiten. Der Anschluss erfolgt an das vorhandene Einlaufbauwerk bei km 101 + 812. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
23	102+110 – 102+560 rechts	Versickerungsmulde mit Erdwällen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bankett und Lärmschutzwand wird eine Versickerungsmulde mit Erdwällen angeordnet. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
24	102+110 – 102+560 rechts	Teilsickerrohr DN 200	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen dem Bankett und der Lärmschutzwand wird ein Teilsickerrohr DN 200 angeordnet, um das versickerte Oberflächenwasser abzuleiten. Der Anschluss erfolgt an den vorhandenen Kanal DN 400 mit Ableitung zum Hornbach. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
25	102+110 – 102+250 rechts	Teilsickerrohr DN 200	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen dem Bankett und der Lärmschutzwand wird ein Teilsickerrohr DN 200 angeordnet, um das versickerte Oberflächenwasser abzuleiten. Der Anschluss erfolgt an das vorhandene Einlaufbauwerk bei km 101 + 250. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
26	102+555 – 102+706	Straßenentwässerung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Das vor der Lärmschutzwand anfallende Oberflächenwasser wird in Straßenabläufen gefasst und wie bisher über Anschlusskanäle und die vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen in den Hornbach abgeleitet. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
27	102+087 und 102+100	Niederspannungskabel	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Zuge der unterführten Lanzstraße verlegten Niederspannungskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
28	102+087	Mittelspannungskabel	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Zuge der unterführten Lanzstraße verlegten Mittelspannungskabel (20 kV) bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
29	102+087 und 102+100	Signalkabel	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Zuge der unterführten Lanzstraße verlegten Signalkabel bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
30	102+087 und 102+100	Beleuchtungskabel	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Zuge der unterführten Lanzstraße verlegten Beleuchtungskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
31	102+092	Wasserleitung	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Zuge der unterführten Lanzstraße verlegte Wasserleitung DN 150 bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
32	102+090 und 102+100	Gasversorgungsleitung	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Zuge der unterführten Lanzstraße verlegten Gasversorgungsleitungen DN 160 bzw. 200 bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
33	102+105 – 102+200 rechts	Gasversorgungsleitung	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Bereich des parallel zur A 8 verlaufenden unbefestigten Weges verlaufende Gasversorgungsleitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2017

A 8, Zweibrücken – Durchführung von Lärmschutz und Bau einer Nothaltebucht, II. Teilbereich: von K 2/Lanzstraße bis AS Zweibrücken

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
34	102+105 – 102+200 rechts	Niederspannungskabel	a) Stadtwerke Zweibrücken b) Stadtwerke Zweibrücken	Die im Bereich des parallel zur A 8 verlaufenden unbefestigten Weges verlaufenden Niederspannungskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
V. Straßenausstattung				
35	101+500 – 101+600 rechts	Passive Schutzeinrichtung (Schutzplanke)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Das vorh. Fahrzeugrückhaltesystem bleibt in Lage und Funktion unverändert. Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
36	101+600 – 101+746 rechts	passive Schutzeinrichtung (Schutzplanke)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Das vorh. Fahrzeugrückhaltesystem wird durch den Bau der Nothaltebucht, durch eine neues, auf dem Stahlbetonkopfbalken montiertes Rückhaltesystem ersetzt. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
37	101+746 – 102+706 rechts	passive Schutzeinrichtung (Schutzplanke)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Errichtung der neuen Lärmschutzwand muss das vorh. Fahrzeugrückhaltesystem demontiert werden. Nach Abschluss des Baus wird es an der bisherigen Stelle wieder montiert. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
VI. Lärmschutzanlagen (aktiv)				
38	101+746 – 102+706 rechts	Lärmschutzwand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Im Zuge der nachzuholenden Lärmvorsorge wird entlang des südlichen Fahrbahnrandes der BAB A 8 eine 5 m hohe Lärmschutzwand errichtet. Bei 102 + 706 schließt diese an die vorh. 3 m hohe Lärmschutzwand an. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).